

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Nr. 01/16 „Photovoltaikanlage Wilhelmsburg“ der Gemeinde Wilhelmsburg

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat den von der Gemeindevertretung am 26.03.2018 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 01/16 „Photovoltaikanlage Wilhelmsburg“ der Gemeinde Wilhelmsburg mit Bescheid vom 18.05.2018 auf Grund von § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Im Norden: durch gewerbliche Baufläche und eine kleine landwirtschaftliche Fläche (Flurstücke 140/4, 144/9),

im Osten: durch das als Angeltich genutzte Regenrückhaltebecken und die Kreisstraße (Flurstücke 139/6, 145/2 und 146/3),

im Süden: durch ein Silo (Flurstück 148/2) und

im Westen: durch die Gemeindestraße (Flurstück 139/4).

Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom Mai 2018. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 01/16 „Photovoltaikanlage Wilhelmsburg“ der Gemeinde Wilhelmsburg tritt mit Ablauf des 14.06.2018 in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Bauamt, Zimmer 1.24.1 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Ab-

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter
www.amt-torgelow-ferdinandshof.de am 14.06.2018 (Link: Bekanntmachungen)

wägungsvorschlags nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BauGB) Auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung KV M-V wird hingewiesen.

Wilhelmsburg, den 22.05.2018

gez. Ulf Wrase
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 14.06.2018 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 06/2018 veröffentlicht worden sowie im Internet unter www.amt-torgelow-ferdindshof.de.